§ 299 FamFG

Persönliche Anhörung in anderen Genehmigungsverfahren

Das Gericht hat den Betroffenen vor einer Entscheidung nach § 1833 Abs. 3 BGB, § 1820 Abs. 5 Satz 2 BGB (des Bürgerlichen Gesetzbuchs) oder § 3 Abs. 3 SBGG (des Gesetzes über die Selbstbestimmung) in Bezug auf den Geschlechtseintrag persönlich anzuhören. Das Gericht soll den Betroffenen vor einer Entscheidung nach den §§ 1850 BGB bis 1854 BGB persönlich anhören.